

Werke, deren Überlieferungen, vor allem zwei ausführliche Register enthält, ist die Neuauflage dieser für den Ausgang Karls des Kühnen, die Anknüpfung der burgundischen Beziehungen durch Habsburg und den daraus folgenden Gegensatz zu Frankreich wichtigen Quelle abgeschlossen. Sie ist in allen Teilen sehr sorgfältig gearbeitet und deshalb dazu bestimmt, in Zukunft die veraltete und fehlerhafte Ausgabe Buchons (1827/28) zu ersetzen. H. W.

Mag Rintelen, Bernhard Walthers *Privatrechtliche Traktate* (Quellen zur Geschichte der Rezeption 4). Leipzig 1937, Hirzel; 60, 213 S. Aus W.s amtlicher Praxis als niederösterreichischer Kanzler erwuchsen in den 50er Jahren des 16. Jh.s eine Reihe von juristischen Privatarbeiten, die bald weite Verbreitung fanden und zur Grundlage für die späteren Versuche einer Kodifikation des österreichischen Rechtes wurden. Sie gehen alle von einem Vergleich des „gemeinen“ „kaiserlichen“, des „geschriebenen“ Rechts aus, d. h. des römischen Rechts mit dem „Landsbrauch“ in Österreich unter der Enns und gehören insofern in die Geschichte der Rezeption. Da schon für W. der Landsbrauch mittelalterlicher Rechtsauffassung entsprechend dem gemeinen Rechte vorgeht, so liegt die Hauptbedeutung seiner Arbeit in der Sicherung und Festlegung deutsch-rechtlichen Gutes, das in den folgenden Jahrhunderten fortwirkt. Ist so der vornehmlichste Ertrag der Edition ein wichtiger Baustein zu der bisher allzu vernachlässigten Geschichte des deutschen Rechts in der Neuzeit, so bietet sich auch dem mittelalterlichen Historiker Erhebliches. Haben wir doch hier die erste umfangreichere Aufzeichnung von Rechtsmaterien des österreichischen Landrechtes seit den in der Hauptsache dem 13. Jh. angehörenden beiden Landrechten vor uns. Die Bezeichnung „Privatrechtliche Traktate“ ist nicht im strengen Sinn des heutigen Privatrechtsbegriffes gemeint, wenn auch in der ganzen Arbeit die durch den Einfluß des römischen Rechts bedingten jüngeren privatrechtlichen Gesichtspunkte sichtbar werden. Doch enthalten die Traktate über die „dienstbaren Güter“, d. h. über zu Erbleihe ausgegebene Bauerngüter, über die Vogteien, über den Zehent, über ritterliche und geistliche Lehen (Patronat) eine Reihe von Materien, die den an der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte interessierten Historiker unmittelbar angehen. Es sei nur auf die Sätze über Steuer- und Robotrecht gegenüber Grund- und Vogtholden verwiesen. Darüber hinaus geht noch die Bereicherung unserer Erkenntnis der allgemeinen Rechtsbegriffe und der Rechtssprache, die durch ein eingehendes Wort- und Sachregister erschlossen ist. So besitzen wir hier die wichtigste Quelle zur Rechtsgeschichte Niederösterreichs, die den im späten Mittelalter ausgebildeten Zustand wiedergibt und bis zu den Kodifikationen des 18. Jh.s ihre Geltung bewahrte, in einer muster-gültigen Ausgabe.

Wien

Ö. Brunner.